



10. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung
für die Ortschaft Berkenroth gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB
M: 1 : 2.500

- — — — — bestehender Satzungsbereich
(auszugsweise)
- Bereich der 10. Änderung bzw.
Erweiterung (grau, schraffiert)

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur 10. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Berkenroth

Für die Ortslage Berkenroth besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte Eingriffsbilanzierung/Kompensationsberechnung, erstellt vom Planungsbüro Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe Dipl.-Ing., Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, vom 07.01.2011, sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.